

– Ausfertigung –



# Amtsgericht Wolfenbüttel

## Beschluss

21 F 2085/14 SO

In der Familiensache

betreffend die elterliche Sorge für

O  
geboren am                      in  
wohnhaft

- Betroffener -

Beteiligte:

1.

2. U

- Verfahrensbeistand -

3. M

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Jörg A. E. Schröck, Landshuter Allee 8-10, 80637 München

Geschäftszeichen: 130/14JS21/JS

hat das Amtsgericht - Familiengericht - Wolfenbüttel durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Ostendorf am 31.03.2014 beschlossen:

Die Entscheidungsbefugnis für eine einzelne Angelegenheit, nämlich die Veranlassung einer Testung des gemeinsamen Sohnes der Beteiligten, O , geboren am , auf das Vorliegen einer Lese-/Rechtschreibschwäche und die sich ggfls. anschließende Veranlassung einer Therapie sowie Beantragung hierfür in Betracht kommender Fördermaßnahmen wird der Kindesmutter übertragen.

Im Übrigen bleibt es bei der gemeinsamen Sorge der Beteiligten.

Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Der Gegenstandswert wird auf 1.000,00 € festgesetzt.

Die Entscheidung ist sofort wirksam.

### **Gründe:**

I.  
Die Kindeseltern sind , , geschieden. Nach 20-jähriger Ehe hatten sie sich im Jahr getrennt. Die elterliche Sorge für O steht ihnen gemeinschaftlich zu. O hat seinen ständigen Aufenthalt neben den weiteren gemeinsamen Kindern der Beteiligten H ( Jahre) und C ( Jahre) im mütterlichen Haushalt.

Angesichts trotz ständigen Übens mit der Kindesmutter seit längerer Zeit bei O vorhandener Probleme im Bereich der Rechtschreibung hat die Kindesmutter auf Anraten der Klassenlehrerin O Kontakt zu einem Arzt aufgenommen, der bei O eine Diagnose durchführen soll. Die erforderliche Zustimmung zur Diagnoseerstellung bei Dr. hat der Kindesvater verweigert mit der Begründung, das Vorliegen einer Lese-Rechtschreibschwäche liege auf der Hand, brauche und solle nicht nochmals bestätigt werden, weil eine entsprechende Untersuchung O unnötig belasten würde. Es solle noch ein bis zwei Jahre abgewartet werden, wie sich das weiter entwickele.

Das Gericht hat O eine Verfahrensbeiständin beigeordnet. Für Gegenstand und Ergebnis wird auf den Beschluss vom 7.3.2014 (Bl.3) sowie den Bericht vom 21.3.2014 (Bl.10ff.) sowie ergänzend auf den Antrag der Kindesmutter vom 6.3.2014 sowie den Anhörungsvermerk vom heutigen Tag Bezug genommen.

II.  
Der Kindesmutter war gemäß § 1628 BGB die Entscheidungsbefugnis über die Testung Olivers auf eine Lese-/Rechtschreibschwäche einschließlich anschließender Therapie sowie Beantragung in Betracht kommender Fördermaßnahmen zu übertragen. Diese Maßnahme erscheint geeignet und angemessen, um den Hilfebedarf für O trotz der Verweigerungshaltung des Kindesvaters zu klären und der Kindesmutter ggfls. notwendige Maßnahmen zur therapeutischen Behandlung und flankierende Inanspruchnahme von Fördermitteln zu ermöglichen.

Im Vergleich zu einer in Betracht kommenden Entziehung von Teilen der elterlichen Sorge war die getroffene Regelung vorzugswürdig, weil sie mit einem geringeren Eingriff in die elterliche Sorge des Kindesvaters verbunden ist. Das Vorliegen der Voraussetzungen eines weitergehenden Eingriffs in die elterliche Sorge konnte derzeit - noch - nicht festgestellt werden, weil die Weigerung des Kindesvaters nicht den sicheren Rückschluss auf grundsätzliche Kommunikations- und Kooperationsschwierigkeiten der Kindeseltern zulassen, die im Interesse des Kindes weitergehende Maßnahmen im Sinne § 1671 BGB erforderlich erscheinen lassen würden.

Die Entscheidungsbefugnis war der Kindesmutter und nicht dem Kindesvater zu übertragen, weil sie die Bedürfnisse und Schwierigkeiten des bei ihr lebenden Kindes besser einschätzen kann als der Kindesvater, der O entgegen dem übereinstimmenden Wunsch O und seiner Mutter im letzten Jahr ohnehin nur dreimal gesehen hat.

Angesichts der von der Vertreterin des Jugendamts bestätigten Abhängigkeit der Bewilligung von Eingliederungshilfsmaßnahmen vom Vorliegen einer entsprechenden ärztlichen Diagnose kann die ärztliche Abklärung in Form einer Diagnoseerstellung entgegen der gegenüber der Kindesmutter geäußerten Auffassung des Kindesvaters nicht als entbehrlich angesehen werden. Eine alsbaldige zuverlässige Klärung erscheint auch notwendig und sachgerecht, um Oliver nötigenfalls eine auf seine Bedürfnisse abgestimmte Hilfe ggfls. in Form einer Therapie zukommen zu lassen. Für mit einer ärztlichen Abklärung für O verbundene Belastungen hat sein Gespräch mit der Verfahrensbeiständin keinerlei Anhaltspunkt ergeben.

Der Kindesvater, der zum Termin trotz Anordnung des persönlichen Erscheinens unentschuldigt nicht erschienen ist, hatte rechtliches Gehör.

Ein Grund für seine faktische Verweigerung eines Gesprächs mit der beauftragten Verfahrensbeiständin ist nicht bekannt geworden.

Dem über seinen Anwalt äußerst kurzfristig eingereichten, dem Gericht erst am Terminstag bekannt gewordenen, Terminverlegungsantrag war nicht zu entsprechen. Dies erschien nicht angemessen, zumal der Kindesvater seine Ladung bereits am 11.3.2014 erhalten hatte und die zügige Einleitung der ärztlichen Abklärung im Interesse Olivers geboten erscheint.

#### Rechtsmittelbelehrung

Der Ausspruch zum Sorgerecht kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb eines Monats bei dem Amtsgericht Wolfenbüttel einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Einem über 14 Jahre alten Kind und dem zuständigen Jugendamt steht das selbständige Beschwerderecht zu. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Dr. Ostendorp  
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt  
Amtsgericht Wolfenbüttel, 01.04.2014

  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

